

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt Wilsdruff 10 Mk. frei- und Haus, abgeholt von der Expedition 1,20 Mk. Nach die Post und unsere Verbandsmitglieder bezogen 12 Mk.

und Umgebung.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat, für das Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Wilsdruff, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landsberg, Löhndorf, Raubach, Reffelsdorf, Reinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lopen, Müllig-Woitzschen, Mohorn, Münzig, Neufrieden, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhndorf bei Wilsdruff, Rolsch, Rotschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Reffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“. Druck und Verlag von Arthur Schwanke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 12.

Dienstag, den 2. Februar 1915

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Schneefall. Im Hinblick auf den eintretenden größeren Schneefall, verbunden mit Schneewehen, werden die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke veranlaßt, für das ungeäumte Schneeauswerfen auf den öffentlichen Wegen und nach Befinden für die Abdeckung von Winterbahnen besorgt zu sein.

Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, am 30. Januar 1915.

Osterreichisch-ungarische Militärpersonen. Das königliche Ministerium des Innern hat mit Verordnung vom 22. Januar 1915 die nach Sachsen heurlaubten Angehörigen der osterreichisch-ungarischen Armee der polizeilichen Meldepflicht unterstellt.

Die nach Sachsen heurlaubten Angehörigen der osterreichisch-ungarischen Armee aller Dienstgrade werden deshalb hiermit veranlaßt, sich sofort nach ihrem Eintreffen bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsbesitzer) unter Vorlegung ihres Urlaubspasses und sonstiger Ausweispapiere anzumelden und sich vor dem Verzug aus dem Aufenthaltsort ebenda unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes abzumelden. Die bereits im diesem Bezirk aufhältlichen Angehörigen der osterreichisch-ungarischen Armee aller Dienstgrade haben sich binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde ihres Aufenthaltsortes anzumelden, und zwar auch diejenigen, die etwa keinen Urlaubspass besitzen.

Den Quartierwirten wird es zur Pflicht gemacht, die Militärpersonen zur Anmeldung aufzufordern, im Angehörigensfalle aber selbst bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Militärpersonen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, haben ihre Ablieferung an die nächste Militärbehörde zu gewärtigen, im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Weissen, am 20. Januar 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Donnerstag, den 4. Februar 1915, vormittags 1/2 10 Uhr,

findet im Sitzungssaale der amtshauptmannschaftlichen Kanzlei **Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses** statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge im Anmeldezimmer des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersuchen.

Weissen, am 30. Januar 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Beschlagnahme von Brotgetreide und Mehl.

Die Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 hat den Zweck, Gerechtigkeit und Sparsamkeit für den Brotverbrauch während des Krieges sicher zu stellen. Es muß daher von allen Bevölkerungskreisen erwartet werden, daß sie die Durchführung der Verordnung mit Verständnis und Entgegenkommen unterstützen.

Für die Durchführung hierorts ist folgendes hervorzuheben:

1. Vom 1. Februar 1915 an gelten alle Vorräte an Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, sowie alle Vorräte an Weizen, Roggen, Hafer- und Gerstenmehl als beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme nicht betroffen werden Vorräte an Zwischenprodukten des Mühlgewerbes (Graupen, Grieß und anderes) sowie Vorräte an gedroschenem Getreide und Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen. Dagegen sind beschlagnahmt auch nicht mahlfähiger Roggen und Weizen sowie geschrotetes Roggen- und Weizenkorn. Getreide, das sich zurzeit der Beschlagnahme im Mahlgang befindet, fällt unter die Beschlagnahme.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt, zerstört, versüßert, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Das beschlagnahmte Getreide gilt als für die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. in Berlin, Prinz-Louis-Ferdinandstraße, beschlagnahmt. Die Besitzer haben ungesäumt den Verkauf an die Kriegsgetreidegesellschaft anzubahnen.

Das beschlagnahmte Mehl gilt als für den Kommunalverband (Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Weissen) beschlagnahmt. Es hat bei den Verkäufern vorläufig zu verbleiben und ist pfleglich zu erhalten, soll nicht die oben genannte Strafe verwirkt werden.

2. Die

Bestandsaufnahme

regelt sich wie folgt:

Der nach Punkt 1 beschlagnahmte Vorräte sowie Hafer (auch gequetscht und geschrotet) mit Beginn des 1. Februars in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind nicht Mehlmengen bis zu 5 Kilogramm in einer Hand, die für den hauswirtschaftlichen Verbrauch bestimmt sind. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger zu erstatten. Bei Personen, deren Vorräte weniger als ein Doppelzentner, aber mehr als 5 Kilogramm betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind. Die Anzeige ist wie folgt zu erstatten:

Es werden tunlichst allen Gewerbetreibenden und Haushaltungsvorständen Anzeigeformulare durch Ausstragung zugesertigt werden.

Die Hauswirte haben bezüglich der übrigen Hausbewohner die mit der Verteilung und Einsammlung beauftragten Personen zu unterstützen.

Die Anzeigeformulare sind fristgemäß wahrheitsgetreu auszufüllen und zur Abholung von den Hauswirten bereitzubehalten. Die abholenden Jähler sind verpflichtet, die Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Formulare zu unterstützen, aber auch verpflichtet und berechtigt, sich von der Wahrheit der Angaben selbst zu überzeugen.

Die Aufnahme erfolgt nach dem Stande vom 1. Februar 1915.

Die Einsammlung der Anzeigeformulare beginnt vom 3. Februar ab.

Wer die Anzeige nicht fristgemäß erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

Wer kein Anzeigeformular erhalten, aber mehr als 5 Kilogramm im Besitz hat, hat dies im Rathaus sofort anzuzeigen. Unterlassung verwirkt die vorbenannte Strafe.

Wer Vorräte bei der Anzeige verschweigt, wird dieselben unabhängig von der geordneten Bestrafung, später enteignet erhalten, ohne daß eine Entschädigung hierfür eintritt.

Wilsdruff, am 30. Januar 1915.

Der Stadtrat.

Metallbeschlagnahme betr.

Durch die Verordnung des königlichen stellvertretenden Generalkommandos vom 31. Januar 1915, abgedruckt in der Sächsischen Staatszeitung vom 30. Januar 1915, worauf verwiesen wird, sind unterm 1. Februar 1915, mittags 12 Uhr, die dort erwähnten

Metalle

beschlagnahmt.

Die Meldebefehle für die Bestandsaufnahme sind beim kaiserlichen Postamt hier zu entnehmen.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoffabteilung des königlichen Kriegsministeriums Berlin W 66, Mauerstraße 63-65 vorchriftsmäßig ausgefüllt spätestens bis zum 15. Februar 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten.

Wilsdruff, am 1. Februar 1915.

Der Stadtrat.

Vorstehend genannte Verordnung erscheint in der nächsten Nummer des Wochenblattes.

Fortsetzung des amtlichen Teils in der Beilage.

Bringt Euer Gold zur Reichsbank!